



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Münchner Kitaförderung

Informationen zu Ermäßigungsmöglichkeiten der
Elternentgelte – Stand: 25.05.2025

#rbs



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Ermäßigungstatbestände	2
3	Verfahren	3
4	Fragen und Antworten	4
	Impressum	6

1 Einführung

Im Rahmen der Münchner Kitaförderung sind die Träger von Kindertageseinrichtungen frei in der Festlegung der Höhe der Elternentgelte.

Die Elternentgelte werden dem Zuschussempfänger in der Höhe angerechnet, in welcher er sie vereinnahmt, mindestens jedoch nach Ziffer 2.2.3 Abs. 2 und Abs. 6 der Richtlinie. Es bestehen Ermäßigungsmöglichkeiten.

Die Ermäßigungstatbestände gelten nur für Münchner Kinder. Ermäßigungen für Kinder, die nicht in München wohnen, sind ausgeschlossen.

2 Ermäßigungstatbestände

Geschwisterkinder

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Als Nachweis dient der Kindergeldbescheid bzw. Bescheinigung der Kindergeldkasse.

- Geschwisterkind mit der Ordnungsnummer 2 → Ermäßigung um 50% des Elternentgeltes
- Geschwisterkinder mit der Ordnungsnummer 3 oder höher → komplette Ermäßigung des Elternentgeltes

Beispiel: Familie Muster (Annika ist 8 Jahre alt, Zwillinge Max und Moritz sind 6 Jahre alt):

Kind Ordnungsnummer 1: Annika

Kind Ordnungsnummer 2: Max

Kind Ordnungsnummer 3: Moritz

Grundsätzlich komplette Ermäßigung des Elternentgeltes für

- Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag
- Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften, gemeinsame Wohnformen nach § 19 SGB VIII sowie Frauenhäusern
- Heimkinder
- Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt
- sozialpädagogische Notlage
- München-Pass-Inhaber*innen

Achtung: Bei Anspruchsberechtigung für das Krippengeld (auch bei Geschwisterermäßigung mit der Ordnungsnummer 3) ist dieses vorrangig zu beantragen. Bei Anspruch ist ein Entgelt in Höhe von maximal 100 Euro zu erheben.

Berechtigte nach bayerischen Krippengeld (Art. 23a BayKiBiG)

Bei Anspruchsberechtigung nach Art. 23a BayKiBiG erfolgt eine Anrechnung von lediglich bis zu 100 Euro als fiktives Elternentgelt je anspruchsberechtigtem Kind.

3 Verfahren

Der jeweilige Ermäßigungstatbestand wird ab Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ende des Kalenderjahres anerkannt.

Sofern der Träger im nachfolgenden Kalenderjahr bezuschusst wird, wird der Nachweis der Ermäßigung bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (=31.08.), das in diesem Kalenderjahr endet, anerkannt.

Fristen für die Eltern zur Vorlage des Nachweises auf Ermäßigung, legt der Träger selbst fest. Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08.) ist von den Sorgeberechtigten ein neuer, gültiger Nachweis für einen Ermäßigungstatbestand vorzulegen.

Der Träger muss die Einsichtnahme der jeweiligen Nachweise dokumentieren, Kopien sind nicht zu fertigen.

Die Ermäßigungen müssen im Verwendungsnachweis durch den Träger für das jeweilige Kalenderjahr geltend gemacht werden. Ist die Abrechnung bereits erfolgt, können keine weiteren Ausgaben für Ermäßigungstatbestände nachträglich berücksichtigt werden.

4 Fragen und Antworten

Frage	Antwort
Was ist Krippengeld?	Weitere Informationen finden Sie unter https://www.zbfs.bayern.de/familienleistungen/krippengeld/
Was ist ein München-Pass?	Es gibt den München-Pass in einer gelben und in einer grauen Ausführung. Beide München-Pässe werden für die Ermäßigung anerkannt. Weitere Informationen unter www.muenchen.de/muenchen-pass
Was ist eine sozialpädagogische Notlage?	Sind Eltern nicht in der Lage oder (trotz pädagogischer Notwendigkeit) gewillt, ihrem Kind den Kita-Platz zu sichern, so können nach Prüfung durch die pädagogische Fachkraft in den Sozialbürgerhäusern und der Zentralen Wohnungslosenhilfe (u. a. durch die Bezirkssozialarbeit/BSA) die Kita Kosten erlassen bzw. übernommen werden. Grundsätzlich sind alle weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten aber vorrangig.
Welcher Nachweis wird für die Ermäßigung der Geschwisterkinder benötigt?	Als Nachweis wird hier der Kindergeldbescheid bzw. die Bescheinigung der Kindergeldkasse benötigt. Dieser ist von den Sorgeberechtigten beim Träger vorzulegen. Sonstige Nachweise sind nicht ausreichend, da aus diesen u.a. die Ordnungsnummern der Kinder nicht hervorgehen.
Wie wird bei Ermäßigung der Geschwisterkinder die Ordnungsnummer festgelegt?	Die Berücksichtigung als Geschwisterkind setzt voraus, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach §§ 62 ff.

	EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
Wie können Kinder mit Ordnungsnummer 3 ermäßigt werden?	Geschwisterkinder mit der Ordnungsnummer 3 oder höher können eine komplette Ermäßigung des Elternentgeltes erhalten, sofern kein Anspruch auf Krippengeld vorliegt und der Träger die Ermäßigung gewährt.
Ist für Geschwisterkinder mit Ordnungsnummer 2 auch ein Ablehnungsbescheid vom Krippengeld notwendig?	Nein, bei Kindern mit der Ordnungsnummer 2 kann eine Ermäßigung auf 50% ohne Vorlage eines Ablehnungsbescheides für das Krippengeld erfolgen.
Wie wird die Ermäßigung der Elternentgelte ausgezahlt?	Dies erfolgt im Rahmen der Defizitabrechnung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Landeshauptstadt München.
Wo ist ersichtlich, dass eine Kindertageseinrichtung an der Münchner Kitaförderung teilnimmt?	Der Träger macht auf der Internetseite der Einrichtung die Förderung (im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit) kenntlich: „Gefördert durch“ + Logo Referat für Bildung und Sport:  Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport

Impressum

Herausgeberin

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

Redaktion, Kontakt und Gestaltung

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

E-Mail: zuschuss.kita.rbs@muenchen.de

Fax: 089 233 84379